

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Gemmrigheim für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 26.06.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Gemmrigheim für das Haushaltsjahr 2023

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.916.096 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-14.654.759 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	261.337 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	261.337 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.545.900 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.700.131 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.845.769 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.420.600 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.821.952 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.401.352 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	444.417 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	444.417 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000,00 EUR.

§ 5 Sperrvermerke

Es wurden keine Sperrvermerke beschlossen.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden durch Hebesatzsatzung vom 17.07.2017 festgesetzt

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 370 v. H. |
| | der Steuermessbeträge. | |

II. Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch das Landratsamt Ludwigsburg

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 08.08.2023, Aktenzeichen L-02/902.41, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

III. Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 liegt **vom 28.08.2023 bis 08.09.2023**, je einschließlich, während der Öffnungszeiten im Rathaus, Ottmarsheimer Str. 1, 1. Stock, Zimmer 17, zur öffentlichen Einsicht aus.

Gemrigheim, den 23.08.2023

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.